

Bauhaus Dessau

Interessenbekundungsverfahren Verpachtung und Betrieb der Mensa im Bauhausgebäude Dessau

1. Auftraggeberin / Verpächterin

Stiftung Bauhaus Dessau

Gropiusallee 38

06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch die Direktorin

Frau Dr. Barbara Steiner

2. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Die Stiftung Bauhaus Dessau beabsichtigt, die im Bauhausgebäude gelegene Mensaküche einschließlich der zugehörigen Ausstattung zu verpachten und den Betrieb der Mensa durch einen eigenständigen Betreiber durchführen zu lassen.

Gesucht wird ein Betreiber, der die Mensa auf eigene Rechnung führt und dabei insbesondere ein nachhaltiges, saisonales, regionales und überwiegend pflanzliches Mittagsangebot für Mitarbeitende, Gäste und weitere Personen entwickelt und anbietet.

Die Verpachtung umfasst insbesondere:

- die Mensaküche im Erdgeschoss des Atelierhauses,
- die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte,
- die Mitbenutzung des Mensaraumes und der Terrasse zur Bewirtung,
- die Mitbenutzung der hierfür vorgesehenen Gemeinschafts- und Sozialräume,
- die Nutzung im Rahmen der im vorgesehenen Pachtvertrag geregelten Betriebs- und Nutzungszeiten.

Der genaue Umfang der Pachtsache ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigelegten Grundriss sowie den Anlagen zum Pachtvertrag.

3. Hintergrund und Zielsetzung

Das 1926 nach Entwürfen von Walter Gropius errichtete Bauhausgebäude ist Bestandteil des UNESCO-Welterbes und Sitz der Stiftung Bauhaus Dessau.

Stiftung
Bauhaus

Die Mensa soll als Bestandteil des öffentlichen und internen Lebens im Bauhausgebäude betrieben werden. Ziel ist ein gastronomisches Angebot, das sich in die besondere historische, kulturelle und architektonische Umgebung des Bauhauses einfügt.

Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- Nachhaltigkeit,
- Regionalität,
- Saisonalität,
- ein hoher Anteil pflanzlicher Lebensmittel,
- frische und möglichst wenig verarbeitete Lebensmittel,
- eine nachvollziehbare und transparente Preisgestaltung,
- eine ressourcenschonende Betriebsweise,
- eine zuverlässige Versorgung der Gäste und Mitarbeitenden.

Die Stiftung begrüßt darüber hinaus eine konzeptionelle Weiterentwicklung des gastronomischen Angebots sowie eine mögliche Nutzung der Mensa für Veranstaltungen und Caterings im Bauhaus. Ein Anspruch auf Durchführung entsprechender Veranstaltungen oder Caterings besteht jedoch nicht.

4. Rahmenbedingungen des Mensabetriebs

4.1 Grundangebot

Das gastronomische Angebot soll grundsätzlich aus einem täglich angebotenen Gericht bestehen.

Das Angebot soll:

- überwiegend pflanzlich sein,
- saisonale und regionale Produkte berücksichtigen,
- möglichst nährstoffreich sein,
- aus einem gekochten Bestandteil, einem ungekochten Bestandteil (z. B. Salat) und einem milchsäurefermentierten Bestandteil (z. B. Sauerkraut) bestehen,
- möglichst wenig verarbeitete Lebensmittel verwenden.

4.4 Veranstaltungen und Catering

Die Stiftung begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Betreiber bei Veranstaltungen im Bauhaus gastronomische Leistungen bzw. Catering übernimmt.

2

von

8

Die Durchführung von Veranstaltungen und Cateringleistungen erfolgt jeweils nach gesonderter Abstimmung.

Stiftung
Bauhaus

Es besteht weder eine Verpflichtung der Stiftung zur Beauftragung, noch eine Verpflichtung des Betreibers zur Annahme von Cateringleistungen.

5. Rahmenbedingungen der Verpachtung

Die Mensa befindet sich auf dem Gelände der Stiftung Bauhaus Dessau.

Der Beginn der Verpachtung und die Aufnahme des Mensabetriebs sind zum 01.12.2026 vorgesehen. Die Interessenten haben diesen angestrebten Termin bei der Planung und Darstellung ihres Betriebskonzepts zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb ergeben sich aus dem beigefügten Pachtvertragsentwurf. Die Interessenten werden gebeten, diesen vor Abgabe ihrer Interessenbekundung sorgfältig zu prüfen.

Insbesondere sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- die im Pachtvertrag bezeichneten Räumlichkeiten und deren Nutzung,
- die vorhandene gastronomische Ausstattung,
- die im Pachtvertrag geregelten Zuständigkeiten für Ausstattung, Instandhaltung und Betrieb,
- die vereinbarten Öffnungs- bzw. Betriebszeiten,
- die Regelungen zu Betriebs- und Nebenkosten,
- die Regelungen zur Reinigung und Entsorgung,
- die Regelungen zur Nutzung der Mensa für Veranstaltungen,
- die Vertragslaufzeit und sonstigen vertraglichen Rahmenbedingungen,
- die festgelegte Pacht.

5.1 Pacht

Die Pacht wird von der Stiftung Bauhaus Dessau festgelegt und ist kein Bewertungskriterium des Interessenbekundungsverfahrens.

Ein abweichendes Pachtangebot ist daher nicht abzugeben.

Die konkreten Regelungen ergeben sich aus dem Pachtvertragsentwurf (Anlage 5).

6. Vom Betreiber zu übernehmende Leistungen und Pflichten

Der zukünftige Betreiber übernimmt insbesondere:

- eigenverantwortlichen Betrieb der Mensa auf eigene Rechnung,

3

von

8

- Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel und Verbrauchsmaterialien,
- Beschaffung von Koch- und Essgeschirr, Gläsern etc.,
- Reinigung und hygienische Bewirtschaftung der Küche und der von ihm genutzten Bereiche,
- Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen und hygienerechtlichen Anforderungen,
- ordnungsgemäße Wartung und Pflege der ihm überlassenen technischen Ausstattung,
- Wartung und Betrieb des Fettabscheiders,
- Wartung der Zu- und Abluftanlage,
- ordnungsgemäße Entsorgung der eigenen Abfälle,
- Schädlingsbekämpfung mindestens zweimal jährlich bzw. entsprechend den gesetzlichen Anforderungen,
- Reinigung der Fenster der gepachteten Räume,
- Ausstattung und Bewirtschaftung der Terrasse,
- Abschluss und Aufrechterhaltung der erforderlichen Versicherungen,
- Beschäftigung und Organisation des Küchen- und Bedienpersonals,
- Einhaltung der einschlägigen arbeits-, sozial- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Die Einzelheiten ergeben sich verbindlich aus dem beigelegten Pachtvertragsentwurf.

7. Lage und Besonderheiten des Standortes

Die Mensaküche liegt im Erdgeschoss des Ateliergebäudes – dem Gästehaus der Stiftung Bauhaus Dessau – und ist mit einer Kochküche, Spülküche sowie Lagerräumen ausgestattet auf einer Fläche von 120,59 qm.

Der Bereich verfügt über einen eigenen separaten Zugang von außen, erreichbar über eine Treppe zur angrenzenden Terrasse sowie zwei Zugängen zum Foyer des Atelierhauses und einer direkten Tür zum Mensabereich.

Zum Mensaraum hin existiert ferner eine große Durchreiche, über die Verkauf und Essensausgabe organisiert werden kann, welche aber zugleich den Besuchern Einblick in den Küchenbereich gewährt.

Der zu bespielende Bereich der Mensa ist zum einen über den Eingang des Ateliergebäudes durch das Foyer begehbar. Hier befinden sich zudem die beiden bereits erwähnten Zugänge zur Küche, sowie die zu einer Damen- und

einer Herrentoilette. An der Süd-Ostseite des Traktes erstreckt sich eine von außen begehbare Terrasse, von wo aus zwei Türen den Eintritt in den Mensaraum ermöglichen. Darüber hinaus besteht eine weitere Zugangsmöglichkeit über den angrenzenden Bühnen- und Aulabereich, welcher durch eine Ziehharmonikatür zur Mensa hin abgetrennt ist. Dieser Zugang ist jedoch nicht für den öffentlichen Publikumsverkehr gedacht, sondern wird vielmehr im Rahmen der geführten Rundgänge oder auch bei Sonderveranstaltungen genutzt. Die Räumlichkeiten sind in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt.

Die Mensa befindet sich im denkmalgeschützten Bauhausgebäude.

Der zukünftige Betreiber muss deshalb bereit sein, die besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes und des laufenden Museums- und Stiftungsbetriebs zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt:

- bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung,
- sichtbare Ausstattungselemente wie Geschirr, Besteck, Tischauflagen, Dekoration etc. sind mit der Stiftung abzustimmen,
- Werbeanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung,
- der laufende Museums- und Führungsbetrieb darf durch den Mensabetrieb nicht beeinträchtigt werden,
- die historische Bausubstanz und das vorhandene Inventar sind besonders sorgfältig zu behandeln.

8. Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Einzelunternehmer, Freiberufler und sonstige geeignete Betreiber, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit verfügen, einen gastronomischen Betrieb eigenverantwortlich zu führen.

Interessenten können sich allein oder – soweit rechtlich und tatsächlich zulässig – gemeinsam mit anderen Unternehmen bzw. Personen bewerben.

Zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist die Anlage 6 (Interessenbekundung zum Betrieb der Mensa der Stiftung Bauhaus Dessau) vollständig auszufüllen, ggf. zu ergänzen und die darin genannten Unterlagen einzureichen.

9. Besichtigung

Vor Abgabe der Interessenbekundung besteht die Möglichkeit, die Mensaküche, den Mensaraum und die für den Betrieb relevanten Bereiche zu besichtigen.

Stiftung
Bauhaus

Eine Besichtigung wird ausdrücklich empfohlen.

Die Besichtigung dient insbesondere dazu, sich ein Bild zu machen von:

- räumlichen Gegebenheiten,
- vorhandener Küchenausstattung,
- technischen Anlagen,
- Stromversorgung,
- Lager- und Arbeitsmöglichkeiten,
- Mensaraum und Terrasse,
- vorhandenen betrieblichen Einschränkungen.

Termin: 02.11.2026 um 10:00 Uhr

Anmeldung zur Besichtigung:

Per E-Mail an:

vergabe@bauhaus-dessau.de

10. Fragen zum Verfahren

Fragen zur Interessenbekundung können bis zum

10.11.2026 um 09.00 Uhr

Per E-Mail an

vergabe@bauhaus-dessau.de

gerichtet werden.

Die Antworten auf verfahrensrelevante Fragen werden allen am Verfahren beteiligten Interessenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt, soweit dies zur Gewährleistung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens erforderlich ist.

11. Abgabe der Interessenbekundung

Die vollständige Interessenbekundung ist bis zum

13.11.2026 um 09.00 Uhr

einzureichen.

Einreichungsweg:

6

von

8

Per E-Mail an:

vergabe@bauhaus-dessau.de

Ansprechpartner:

Lena Kozik

E-Mail: vergabe@bauhaus-dessau.de

Telefon: 0640/6508-261

Verspätet eingehende Interessenbekundungen können bei der weiteren Auswahl unberücksichtigt bleiben.

Stiftung

Bauhaus

–

12. Auswahl des zukünftigen Pächters

Die Auswahl des zukünftigen Pächters erfolgt auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen und der darin enthaltenen Konzepte. Maßgeblich ist, welches Konzept unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Mensabetrieb die höchste Gesamtpunktzahl gemäß der Bewertungsmatrix erreicht und damit die überzeugendste Grundlage für eine wirtschaftlich tragfähige und langfristige Durchführung des Mensabetriebs bietet.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen und Konzepte erfolgt durch eine Jury anhand der in Anlage 6 (Interessenbekundung des Teilnehmers) festgelegten Bewertungskriterien und der in Anlage 7 (Bewertungsbogen der Jury) dargestellten Bewertungsmatrix. Das Konzept mit der höchsten Gesamtpunktzahl wird für die Auswahl des zukünftigen Pächters bestimmt. Die Bewertung und das Ergebnis werden dokumentiert.

Die Jury setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Frau Dr. Barbara Steiner, Direktorin der Stiftung Bauhaus Dessau
- Frau Beate Uhrig, Verwaltungsleiterin Stiftung Bauhaus Dessau
- Frau Lena Kozik, Mitarbeiterin und Verfahrensverantwortliche Stiftung Bauhaus Dessau

Sollte ein Jurymitglied kurzfristig verhindert sein, kann die Juryzusammensetzung aus sachlichem Grund angepasst werden. Änderungen werden dokumentiert. Dabei wird sichergestellt, dass die Bewertung anhand der festgelegten Kriterien und Maßstäbe einheitlich und nachvollziehbar erfolgt.

13. Weiteres Vorgehen

Nach Ablauf der Frist wird die Stiftung die eingegangenen Interessenbekundungen prüfen.

Die Stiftung behält sich vor,

7

von

8

- bei einzelnen Interessenten Rückfragen zu stellen,
- Gespräche über das Betriebskonzept zu führen,
- weitere Informationen oder Nachweise anzufordern.

Stiftung
Bauhaus
 –

Ein Anspruch der Teilnehmer auf die nachträgliche Einreichung oder Vervollständigung von Unterlagen besteht nicht.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens soll der Pachtvertrag mit dem ausgewählten Interessenten geschlossen werden, damit die Verpachtung und der Mensabetrieb möglichst zum 01.12.2026 beginnen können.

14. Wichtige Hinweise zum Verfahren

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren zur Ermittlung eines geeigneten zukünftigen Pächters.

Mit der Abgabe einer Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, mit einem bestimmten Interessenten einen Pachtvertrag abzuschließen.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung der Interessenbekundung entstandenen Kosten.

Die Stiftung behält sich vor, das Verfahren zu ändern, aufzuheben oder ohne Abschluss eines Pachtvertrages zu beenden, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht.

15. Anlagen

Bestandteil der Interessenbekundungsunterlage sind:

Anlage 1: Grundriss Mensa/Küche

Anlage 2: Liste der Einrichtungsgegenstände/ Inventarliste

Anlage 3: Schließordnung

Anlage 4: Hausordnung

Anlage 5: Pachtvertragsentwurf

Anlage 6: Interessenbekundung des Teilnehmers

Anlage 7: Bewertungsbogen der Jury

Anlage 1

BAUHAUS DESSAU
EINZELMASSNAHMEN

PROJEKT

BAUHERR

STIFTUNG
BAUHAUS DESSAU
GROPIUSALLEE 38
06846 DESSAU

PLANUNG

WINFRIED BRENNE
ARCHITEKTEN
RHEINSTRASSE 45
12161 BERLIN
TEL. 030/859 079-0
FAX 030/859 40 63



AUSFÜHRUNGSPLANUNG

PHASE

ATELIERGEBAUDE
GRUNDRISS
ERDGESCHOSS
MASSNAHME Nr.1

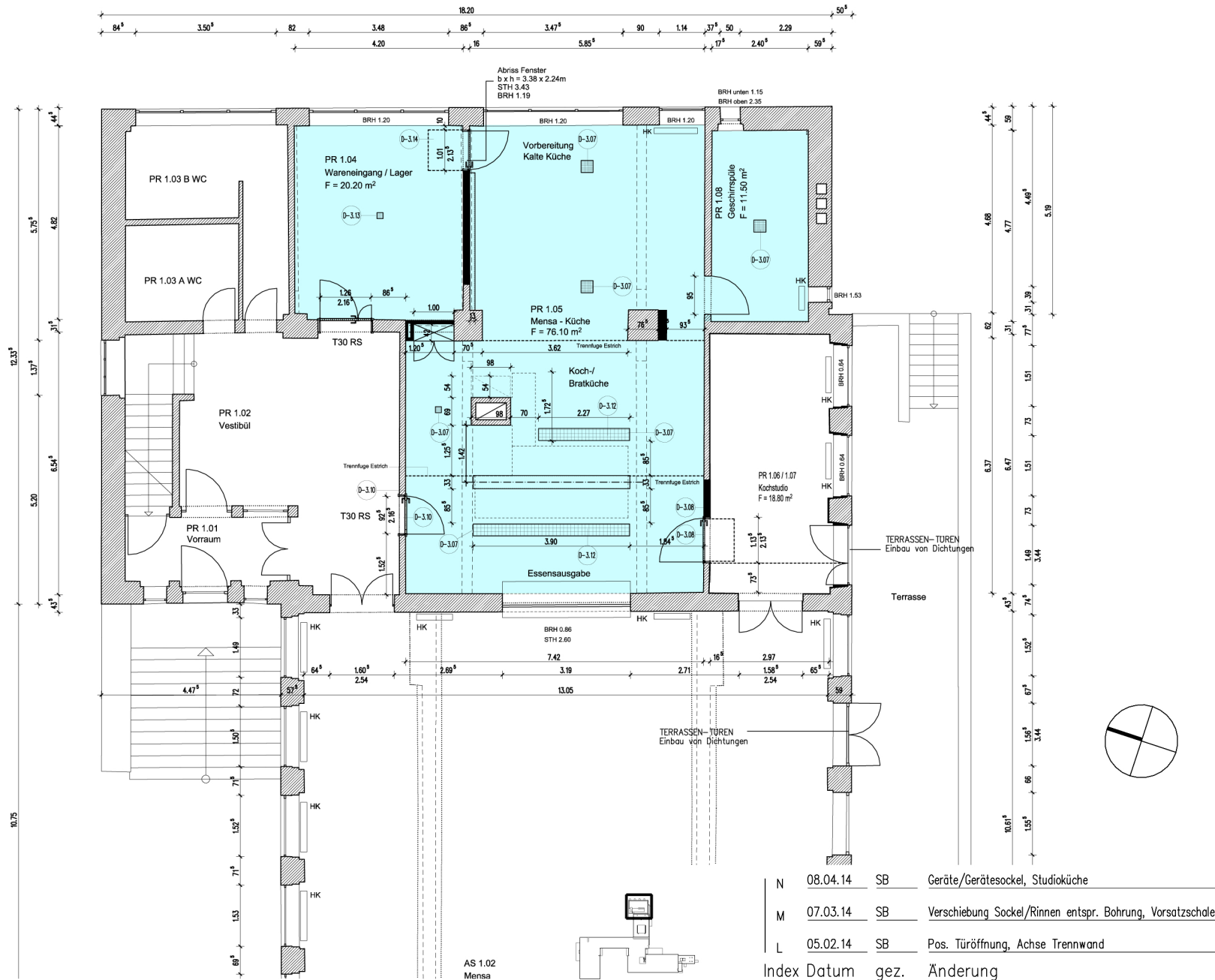
DARSTELLUNG

Ni FORMAT DIN A3

DATUM 02.04.2013 MASSSTAB 1: 100

BEARBEITET DATEI bd_a_eg INDEX N

BLATT-NUMMER A-02.1



N	08.04.14	SB	Geräte/Gerätesockel, Studioküche
M	07.03.14	SB	Verschiebung Sockel/Rinnen entspr. Bohrung, Vorsatzschale
L	05.02.14	SB	Pos. Türöffnung, Achse Trennwand
Index	Datum	gez.	Änderung

ALLE MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !

BHG-E.52 Küche

Standardbezeichnung	Standort	Standardbezeichnung
003112	BHG-E.52 Küche	003112 Küchenarbeitsstisch Edelstahl 3m lang, 2 Schubladen
003113	BHG-E.52 Küche	003113 Küchenarbeitsstisch Edelstahl 3m lang, 2 Schubladen
003115	BHG-E.52 Küche	003115 Tablettabräumwagen, hoch GN-Tablett
003132	BHG-E.52 Küche	003132 Hochschrank, 2000*1600*660, Edelstahl
003138	BHG-E.52 Küche	003138 Tablettabräumwagen, hoch GN-Tablett
006342	BHG-E.52 Küche	006342 Blockarbeitsstisch
006343	BHG-E.52 Küche	006343 Bain Marie
006344	BHG-E.52 Küche	006344 Großkücheninduktionsherd
006345	BHG-E.52 Küche	006345 Nudelkocher
006346	BHG-E.52 Küche	006346 Blockarbeitsstisch
006347	BHG-E.52 Küche	006347 Großkücheninduktionsherd - Wok
006348	BHG-E.52 Küche	006348 Blockarbeitsstisch
006349	BHG-E.52 Küche	006349 Frittenwanne
006350	BHG-E.52 Küche	006350 Fritteuse
006351	BHG-E.52 Küche	006351 Blockarbeitsstisch
006352	BHG-E.52 Küche	006352 Bratplatte
006353	BHG-E.52 Küche	006353 Blockarbeitsstisch
006354	BHG-E.52 Küche	006354 Umluft-Kühltisch
006355	BHG-E.52 Küche	006355 Geschirrspülmaschine
006356	BHG-E.52 Küche	006356 Schlauchhalter mit Aufrollmechanismus
006357	BHG-E.52 Küche	006357 Doppelspüle
006361	BHG-E.52 Küche	006361 Schreibpult mit Flügeltür
006362	BHG-E.52 Küche	006362 Blockarbeitsstisch

Schließordnung Bauhausgebäude

Stiftung Bauhaus Dessau – Stand: 2019

1. Der Schlüssel wird persönlich ausgehändigt und darf ohne schriftliche Genehmigung der Stiftung Bauhaus Dessau nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Der Schlüsselinhaber hat den übergebenen Schlüssel sorgfältig zu verwenden oder zu verwahren.
3. Der Schlüsselinhaber haftet für jede missbräuchliche Nutzung des Schlüssels sowie für alle Personen, denen er Zugang zu dem Gebäude verschafft. Für daraus resultierende Schäden jeglicher Art wird er haftungsrechtlich belangt. Für Folgen des Verlustes haftet der Schlüsselinhaber in vollem Umfang.
4. Die Wiederbeschaffung eines Schlüssels kostet 200 € (netto).
5. Der Verlust eines Schlüssels oder Schäden jeglicher Art sind unverzüglich beim Technischen Service (Herr Czerny: 0340-6508-206 / Herr Johaé: 0340-6508-128) oder im Hausmeisterbereich (Tel: 0340-6508-125) zu melden.
6. Spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle Schlüssel beim Technischen Service (Herr Czerny, Herr Johaé) abzugeben.
7. Der Schlüsselinhaber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name und Organisation) dokumentiert werden. Diese Daten werden zur Auswertung besonderer Vorkommnisse ausschließlich an die Verwaltungsleitung weitergegeben. Die elektronische Verarbeitung der Daten (Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Löschung) erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Datenaufzeichnung dient der Aufklärung von Diebstählen und missbräuchlicher Nutzung der Räume. Alle Personen, die Einblick in die gespeicherten Daten haben, sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Schlüsselinhaber ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Bauhaus Dessau

Hausordnung (November 2025)

Bauhausbauten in Dessau-Roßlau

Liebe Besucher, liebe Gäste,
liebe Mitarbeiter,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Das Bauhausgebäude ist weltweit eines der wichtigsten Denkmale des modernen Bauens und wurde aufgrund seines außergewöhnlichen Wertes im Jahr 1996 zusammen mit den Meisterhäusern in Dessau-Roßlau, sowie den Bauhausbauten in Weimar in die Liste des Weltkulturerbes bei der UNESCO eingetragen. Die besondere Atmosphäre in den Bauhausbauten begeistert noch heute. Seit September 2019 können Sie darüber hinaus das Bauhaus Museum Dessau erleben, in dem die weltweit zweitgrößte Sammlung an Bauhausobjekten in der Ausstellung *Versuchsstätte Bauhaus. Die Sammlung* präsentiert wird. Um das Erlebnis der besonderen Architektur und der Objekte auch späteren Generationen zu ermöglichen, sind Schutz und Erhaltung sehr wichtig.

Zu Beginn Ihres Besuchs möchten wir Sie deshalb mit der Hausordnung vertraut machen, die in allen Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau gilt.

Zweck der Hausordnung

1)

Die Hausordnung dient dazu, Ihnen den Besuch oder die Arbeit in unseren Häusern so angenehm wie möglich zu machen.

2)

Die Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den oder auf dem Gelände der Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau aufhalten. Mit dem Betreten der Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an

Hausrecht

1)

Die Stiftung Bauhaus Dessau, vertreten durch ihre Mitarbeiter, Servicepersonal und Gästeführer, übt das Hausrecht in den Gebäuden und auf den die Gebäude umgebenden Grundstücken der Stiftung Bauhaus Dessau aus. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Anweisungen dieser Personengruppen ist daher unbedingte Folge zu leisten, da sie zum einen der Sicherheit der Besucher und der Ausstellungsstücke, aber auch der Sicherheit und Erhaltung der Gebäude und des Umfeldes dienen.

2)

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung oder erteilte Anweisungen kann die Stiftung Bauhaus Dessau das ihr zustehende Hausrecht ausüben und den betreffenden Personen den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf den sie umgebenden Grundstücken untersagen.

3)

Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Hausordnung oder des Nichtbefolgens der Weisungen kann die Stiftung Bauhaus Dessau ein Hausverbot erteilen, welches für alle Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau gilt.

4)

Der Zutritt von Personen, die sich in einem erkennbar alkoholisierten oder berauschten Zustand befinden, die durch ihr Verhalten die historische Bausubstanz und die historische Einrichtung gefährden oder beschädigen oder die sich mit nachweisbar schädigender Absicht den Zugang zu den Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau verschaffen wollen, kann unter Hinweis auf das ihr zustehende Hausrecht von der Stiftung Bauhaus Dessau untersagt werden.

Die Stiftung behält sich in Fällen von Gefährdung und Beschädigung die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.

5)

Im Falle eines Verweises aus den Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Besucher

Wir freuen uns sehr über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Ausstellungen nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer sonstigen erwachsenen Begleitperson betreten. Eltern oder sonstige erwachsene Begleitpersonen sind bei dem Besuch der Ausstellungen mit minderjährigen Kindern nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

Das Bauhaus und die Meisterhäuser sind UNESCO-Weltkulturerbe; begegnen Sie den Gebäuden bitte mit Respekt und achten Sie alle Objekte sowie die baulichen Oberflächen. Das Bauhaus fungiert auch in der heutigen Zeit als Arbeitsstätte; bitte verhalten Sie sich rücksichtsvoll und nicht störend.

Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Führungen

1)

Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten werden von der Stiftung Bauhaus Dessau festgelegt. Sie können im Besucherzentrum im Bauhausgebäude, am Tickettresen des Bauhaus Museums Dessau, auf der Website der Stiftung sowie über die App der Stiftung Bauhaus Dessau eingesehen werden.

2)

Die gelösten Eintrittskarten besitzen ihre Gültigkeit je nach Art der damit verbundenen spezifischen Leistung. Detaillierte Informationen finden Sie in den einschlägigen Informationsmedien sowie im Besucherzentrum. Gleiches gilt für Gutscheine ab dem Zeitpunkt der Entwertung vor Ort.

3)

Bei Überfüllung oder aus einem anderen Anlass können die Gebäude der Stiftung Bauhaus Dessau oder die Ausstellungen ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden.

4)

Private Gruppenführungen können nur nach rechtzeitiger Anmeldung organisiert bzw. sichergestellt und durchgeführt werden. Anmeldungen sind beim Besucherservice (Tel. +49-340-6508-251) oder über unsere Website möglich.

5)

Wir weisen darauf hin, dass geführte Rundgänge durch die Bauhausbauten und alle Ausstellungsräume nur von autorisierten Mitarbeitern der Stiftung Bauhaus Dessau durchgeführt werden dürfen. Führungen durch Externe sind in den Häusern auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen nicht gestattet.

Verhalten in den Häusern, Ausstellungsräumen und Außenbereichen

1)

Um die Exponate nicht zu beschädigen, möchten wir Sie bitten, diese nicht zu berühren. Die Ausstellungsobjekte, bei denen Anfassen erwünscht ist, sind gekennzeichnet. In der unmittelbaren Nähe der Ausstellungsobjekte darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen herbeizuführen. Bitte schließen Sie alle Gegenstände, die eine Gefahr für die Ausstellungsobjekte darstellen könnten, insbesondere Rucksäcke, Taschen, Regenschirme sowie Jacken und Mäntel in die zur Verfügung gestellten Spinde ein oder geben Sie diese an der Garderobe ab.

2)

Die Mitnahme von Tieren in die Gebäude ist nicht gestattet. Die vorhandenen Rasenflächen dienen als Liege- und Spielwiesen. Ein Missbrauch als Hundetoilette wird nicht geduldet. Entstandene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen oder deren Beseitigung wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

3)

In den Gebäuden, Ausstellungsräumen und dem Bühnenraum im Bauhausgebäude ist die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Das Café und die Mensa im Bauhausgebäude sowie das Café im Bauhaus Museum bietet Ihnen aber ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken an.

4)

Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte bitten wir, auf das angemessene Verhalten der sich in ihrer Begleitung befindlichen Kinder und Jugendlichen zu achten und bei der Gruppe zu bleiben. Schulklassen dürfen nur als geschlossene Gruppe unter der Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson die Ausstellungsräume besuchen. Kleine Kinder sind an der Hand zu führen. Kindern unter 10 Jahren kann der Besuch nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet werden.

5)

Die Stiftung Bauhaus Dessau, vertreten durch die anwesende Hausleitung, ist berechtigt, bei Diebstahlalarm sämtliche Ausgänge, außer dem Hauptausgang, zu schließen, um dort eine Kontrolle beim Auslass der Besucher vorzunehmen.

6)

Das Wickeln in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet. Sie finden Wickelräume im Sockelgeschoss des Bauhausgebäudes sowie im Untergeschoss des Bauhaus Museums jeweils in den Räumen der barrierefreien Toiletten.

7)

Die Benutzung von Skateboards, Inlineskates, Cityrollern u. ä. ist in den Gebäuden und auf dem

gesamten Gelände der die Gebäude umgebenden Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau nicht gestattet.

8)

Wir bitten Sie, alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und den entsprechenden Außenräumen abträglich ist. Sie haften für alle durch Ihr Verhalten entstandenen Schäden (siehe auch Abs. Fluchtpläne und Haftung).

Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

1)

In sämtlichen zu den Liegenschaften der Stiftung Bauhaus Dessau gehörenden Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den Außenbereichen erlaubt.

2)

Die Stiftung Bauhaus Dessau untersagt in den Gebäuden und den sie unmittelbar umgebenden Bereichen den Umgang mit offenem Feuer.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Für das Ablegen Ihrer Kleidung und Taschen stehen Schließfächer oder die Garderobe zur Verfügung. Aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen kann das Betreten der Ausstellungsräume nicht mit sperrigen oder nassen Gegenständen, wie zum Beispiel Regenschirmen, Regenbekleidung, Jacken, Mäntel, Rucksäcken und Tragetaschen geduldet werden. Im Zweifel entscheidet das Servicepersonal. Eine Haftung seitens der Stiftung Bauhaus Dessau für Gegenstände in den Garderoben oder Schließfächern ist ausgeschlossen. Der Verlust eines Schließfachschlüssels ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und Rollern

Das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und Rollern ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern oder in der Fahrradgarage am Bauhausgebäude erlaubt. In sämtlichen Gebäuden ist ein Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und Rollern nicht gestattet.

Abstellen von Kraftfahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Ausstellungen, Plakatierung

Die Nutzung von Treppenhäusern und Korridoren für Ausstellungen, Plakatierung u. ä. ist nur nach Rücksprache mit der Stiftung Bauhaus Dessau gestattet.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in den Gebäuden und Ausstellungsräumen ist grundsätzlich nur zu privaten Zwecken und ohne den Einsatz von Blitzlichtgeräten und Stativ gestattet. Die Stiftung behält sich hierbei das Recht vor, bestimmte Sonderausstellungen davon auszuschließen. Weitere Auskünfte zur Film- und Fotogenehmigung erhalten Sie beim Besucherservice oder mit einer Anfrage über unsere Website.

Das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken oder im Rahmen aktueller Berichterstattung ist nur mit Genehmigung und nach Erteilung einer Foto- und Filmgenehmigung durch die Stiftung Bauhaus Dessau erlaubt. Zur Beantragung einer entsprechenden Genehmigung wenden Sie sich bitte über die Website an die Stiftung Bauhaus Dessau.

Fundgegenstände

Sollten Sie verlorene Gegenstände in einem unserer Häuser finden, bitten wir Sie, diese im Besucherzentrum im Bauhausgebäude oder am Tickettresen im Bauhaus Museum Dessau abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Fluchtpläne und Haftung

1)
In jedem Geschoss befinden sich Flucht- und Rettungspläne, welche für Sie bei dem Besuch in der jeweiligen Liegenschaft ersichtlich sind. Im Brandfall folgen Sie bitte den angegebenen Wegen oder den Anweisungen des Personals!

2)
Die Stiftung Bauhaus Dessau übernimmt keine Haftung für:

- Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit Touren, besuchten Bauhausbauten oder Ausstellungen.
- Sachschäden bei Einbruch in Schließfächer oder Diebstahl.

3)
Jeder Gast ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

4)
Mängel oder Schäden sind im Besucherzentrum des Bauhausgebäudes oder am Tickettresen des Bauhaus Museums Dessau zu melden.

Einmietungen / Workshops in den historischen Bauten

1)
Bitte vermeiden Sie es, etwas an den historischen Oberflächen (Wände, Fußböden, Einbauten, Türen u. ä.) zu befestigen oder ohne Schutz anzulehnen. Jegliche Befestigungen an Wänden sollten über zum Teil vorhandene Hängesysteme erfolgen. Projektbezogene Eingriffe werden von der Stiftung erörtert und mit der Denkmalpflege abgestimmt.

2)
Das Sitzen, Klettern, Legen oder Stellen auf die Heizkörper, deren Abdeckung oder auf Brüstungen und sonstigen Vorsprüngen ist nicht gestattet.

3)
Der Schutz sämtlicher Fußböden muss gewährleistet sein. Sollte die Gefahr einer Beschädigung durch intensive Nutzung oder für Ausstellungen (auch temporär) zum Beispiel durch Ausstellungsarchitektur bestehen, sind die Böden mit einem luftdurchlässigen Textilbelag abzudecken. Eine Verklebung ist ausgeschlossen. An Tisch- oder Stuhlbeinen sowie Ausstellungsmöbeln sind bodenschonende Filzgleiter zu verwenden.

4)
Die Fenster und Türen sind nur nach Einweisung und nur in der vorgesehenen Art und Weise zu nutzen (kein Verkeilen, kein Bekleben, kein Verstellen).

5)
Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

6)
Alle Möbel, Objekte und Installationen sollten einen Wandabstand respektieren und keine harten Kanten aufweisen.

7)
Die Nutzung der Balkone ist aus baurechtlichen Gründen ausgeschlossen.

8)
In den Häusern, auf den Terrassen, Brüstungen und auf dem Gelände in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden ist das Kochen grundsätzlich nicht erlaubt, Ausnahmen müssen mit der Stiftung Bauhaus Dessau vereinbart werden. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Bei der Verwendung von Ölen, Fetten oder anderen Materialien, die bleibende Spuren hinterlassen können, sind Schutzvorkehrungen zu treffen, die mit der Stiftung Bauhaus Dessau im Vorfeld abzustimmen sind. Es ist ein Mindestabstand von 2 m zum nächsten Gebäude einzuhalten.

9)
Sollten Sie dennoch eine Beschädigung verursachen, möchten wir Sie bitten, diese unverzüglich einem unserer Mitarbeiter mitzuteilen. Nur dann ist die Stiftung in der Lage, den Schaden schnell zu beheben.

Datenschutz

Die Stiftung Bauhaus legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten sowie der Wahrung der Privatsphäre. Soweit Daten bei Ihrem Besuch erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Stiftung Bauhaus Dessau

vertreten durch die Direktorin / den Vorstand:

Dr. Barbara Steiner

Gropiusallee 38

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: +49-340-6508-300

E-Mail: direktorat@bauhaus-dessau.de

Den Datenschutzbeauftragten der Stiftung erreichen Sie bei Fragen unter:

E-Mail: datenschutz@bauhaus-dessau.de

Nachwort

Unkenntnis oder Unachtsamkeit sind eine besondere Gefährdung für die besondere Architektur, deren Wirkung bereits durch kleine Eingriffe oder Beschädigungen empfindlich gestört werden kann. Abgesehen von den Kosten, die durch erforderliche Reparaturen entstehen, ist es möglich, dass einige Materialien bei Verschleiß oder Zerstörung nicht ersetzt werden können, da sie nicht mehr produziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihr
Verständnis für die besonderen
Eigenschaften dieser Architektur
und bitten Sie, insbesondere
die historischen Bauhausbauten
mit besonderer Rücksicht zu
behandeln und zu nutzen.

Wir wünschen Ihnen einen
angenehmen und interessanten
Aufenthalt in den Häusern der
Stiftung Bauhaus Dessau.

Stiftung
Bauhaus Dessau

Bauhaus Dessau

Pachtvertrag

Zwischen

der **Stiftung Bauhaus Dessau**

vertreten durch den Vorstand und die Direktorin

Frau Dr. Barbara Steiner

Gropiusallee 38

06846 Dessau-Roßlau

– nachfolgend *Verpächterin* genannt –

und

XY

– nachfolgend *Pächter* genannt –

werden folgende Regelungen zur Pachtsache „Mensa“ getroffen.

Präambel

Das 1926 nach Entwürfen von Walter Gropius errichtete Bauhausgebäude in Dessau wurde 1996 gemeinsam mit den zeitgleich errichteten Meisterhäusern und dem Schulgebäude in Weimar in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen und somit zu einem Denkmal von Weltrang. Seit 1994 ist das Bauhausgebäude Sitz der Stiftung Bauhaus Dessau, eine Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Träger Bund, Land und die Stadt Dessau-Roßlau sind. In der heutigen Nutzung werden Teile des Gebäudes für die Stiftungsarbeit genutzt, einige Bereiche museal, aber auch ein Großteil öffentlich für Besucher zugänglich gemacht. Mit dem Betrieb der "Mensa" soll ein kontinuierliches, saisonales und regionales Angebot, an frischer, pflanzlicher Mittagsverpflegung angeboten werden.

§ 1 Pachtgegenstand

(1) Die Verpächterin verpachtet an den Pächter die auf dem Grundstück Gropiusallee 38 in Dessau-Roßlau im Erdgeschoss des Atelierhauses gelegene Küche ohne Mensaraum. Die Räumlichkeiten sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan dargestellt.

(2) Zum Pachtgegenstand gehören ferner für die Pachtdauer die in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungsgegenstände sowie die Ausstattung, für deren Überlassung keine Kosten berechnet werden.

(3) Der Pächter erhält die Erlaubnis zur Mitbenutzung des Mensaraumes und der Terrasse für die Bewirtung der Mitarbeiter und Gäste sowie der Gemeinschaftstoiletten und Sozialräume nach Maßgabe der Regelungen von § 9 dieses Vertrages.

(4) Das für die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsbetriebes erforderliche Koch- und Essgeschirr sowie Gläser u.ä. hat der Pächter zu beschaffen und ordnungsgemäß bereitzustellen. Sämtliche im sichtbaren Bereich verwendete Gegenstände sind mit der Pächterin formal abzustimmen.

(5) Der Pächter darf sonstige Grundstücks- und Gebäudeteile nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin benutzen.

(6) Dem Pächter werden für die Dauer der Pachtzeit 3 elektromechanische Schlüssel (IKON) für die Mensaküche ausgehändigt.

§ 2 Pachtzweck

(1) Die Verpachtung erfolgt zum Betreiben einer Kantine durch den Pächter auf eigene Rechnung, welche die regelmäßige Versorgung der Mensabesuchenden, vor allem der Gäste und Mitarbeitenden der Verpächterin, mit Mittagessen sowie im Einzelfall nach gesonderter Absprache die Versorgung bei Konferenzen und Tagungen gewährleisten soll. Grundlage für die von der Pächterin zu übernehmende Betriebspflicht bildet das im Interessenbekundungsverfahren eingereichte Konzept. Die Nutzungsbedingungen der Pachtsache werden unter §§ 8 und 9 geregelt.

(2) Der Pächter sichert zu, das soziale und ökologische Gesamtinteresse der Verpächterin in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird hier das vom Pächter vorgelegte Konzept. Zur Inhaltsbestimmung dieses Gesamtinteresses verpflichtet er sich zu einer engen Abstimmung mit der Leitung der Verpächterin, deren berechtigten Wünschen er Folge zu leisten hat.

(3) Das Speisenangebot legt den Fokus auf Nachhaltigkeit, Regionalität und Saisonalität. Eine Absprache der Zutaten oder des Umfangs ist nicht erforderlich. Das Essen wird möglichst nährstoffreich (Kohlenhydrate, Proteine, Ballaststoffe, Vitamine) und in gering verarbeitetem Zustand angeboten.

§ 3 Pachtdauer und Kündigung

(1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.12.2026 und läuft unbefristet.

(2) Der Pachtvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht beider Vertragsparteien, das Pachtverhältnis aus wichtigem Grunde vorzeitig zu kündigen, bleibt davon unberührt (vgl. § 20).

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Pacht, Betriebs-, sonstige Nebenkosten, Kaution

(1) Für die Durchführung des Wirtschaftsbetriebes durch den Pächter und Überlassung der unter § 1 benannten Räumlichkeiten beziehungsweise Gegenstände zur alleinigen Nutzung vereinbaren die Parteien eine monatliche Umsatzpacht. Deren Höhe beträgt 5 % der aus dem Waren und Essenverkauf bei der Verpächterin monatlich erzielten Bruttoeinnahmen, welche einen Betrag von monatlich 15.000,00 € (in Worten fünf zehntausend) brutto übersteigen.

(2) Die Abrechnung der Umsatzpacht erfolgt durch die Verpächterin pro Quartal. Der Pächter ist gegenüber der Verpächterin zur Auskunftserteilung und Vorlage einer prüffähigen buchhalterischen Aufstellung über die erzielten monatlichen Bruttoeinnahmen bis spätestens zum 10. eines jeden, sich nach Quartalsende anschließenden Folgemonates verpflichtet. Auf Verlangen ist der Verpächterin zur Nachweisführung Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Steuerberaters, zu gewähren.

(3) Der Pächter trägt darüber hinaus sämtliche Betriebskosten i.S.v. § 2 der Betriebskostenverordnung einschließlich der sonstigen Betriebskosten, sofern diese tatsächlich anfallen:

- a) Für die verbrauchsabhängigen, durch entsprechende Messeinrichtungen konkret zu ermittelnden Kosten betreff Heizung und Warmwasserversorgung, Kaltwasser/ Abwasser sowie Strom hat der Pächter eine monatliche Vorauszahlung zu entrichten.
- b) Für den Anfall der übrigen Nebenkosten entsprechend § 6 Abs. 3 dieses Vertrages wie z.B. Gebäudeversicherung, Wachschatz, externe Verwaltungskosten etc. hat der Pächter eine monatliche Vorauszahlung von **200,00 €** brutto ab einem monatlichen Umsatz von 3.000,00 € zu entrichten.
- c) Der Pächter übernimmt folgende monatliche Kostenpauschale, ohne dass es einer Einzelabrechnung bedarf:
 - Für die Boden-Reinigung (im Durchschnitt 6 Tage/ Woche) des Mensaraumes sowie der vom Pächter verantwortlich zu betreuenden Toiletten für Besuchende einschließlich der Bestückung mit Hygieneartikeln fallen **324,00 €** an. Eine einmal jährlich durchzuführende Grundreinigung ist terminlich zwischen den

Vertragsparteien abzustimmen. Die Kosten der jährlichen Grundreinigung tragen die Verpächterin zu 25 % und der Pächter zu 75 %.

- Für die Betriebsmedien der Sozialräume (Umkleiden, WC, Dusche mit einer Fläche von 13,35 m²) wird eine Nutzungspauschale in Höhe von 30 € pro m²/ pro Jahr erhoben, von welcher der Pächter lediglich 50 % pro m² trägt, da die Räume auch vom Pächter des Klubs genutzt werden. Das ergibt eine monatliche Pauschale von **16,69 €**.

(4) Die Erfassung und Abrechnung des vom Pächter anteilig für den Betrieb der Küche verbrauchten Stroms erfolgt über einen hierzu installierten Zwischenzähler.

(5) Der Verpächter ist berechtigt, neu entstehende Betriebskosten nach billigem Ermessen für zukünftige Abrechnungszeiträume auf den Pächter umzulegen.

(6) Der Pächter hat die Kosten für

- a) seinen Haus- und Sondermüll (z.B. Küchenabfälle) in entsprechenden Müllbehältern,
- b) den Betrieb und Wartung des Fettabschneiders,
- c) die Wartung der Zu- und Abluftanlage,
- d) Reparaturen, Wartung überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte, insbesondere Küchengeräte und Lüftung,
- e) Austausch defekter Leuchtmittel,

selbst zu tragen und die Verträge entsprechend abzuschließen wie auch der Verpächterin in Kopien unaufgefordert vorzulegen.

(7) Die vom Pächter zur Verfügung gestellten Müllbehälter werden ausschließlich in dem von der Verpächterin zugewiesenen Bereich aufgestellt. Der Pächter soll dahingehend dafür Sorge tragen, Einwegflaschen oder Einwegdosen möglichst nicht zu verwenden. Er ist verpflichtet auf umweltfreundliche Abfallbeseitigung zu achten.

(8) Der Pächter verpflichtet sich zur Sicherung sämtlicher, dem Verpächter aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen eine Kautions in Höhe von **4.500,00 €** zustellen. Dies wird er in Form einer Anlage eines zugunsten der Verpächterin verpfändeten Kautionskontos und Aushändigung einer Verpfändungserklärung in entsprechender Betragshöhe erfolgen. Der Pächter hat die Sicherheit spätestens mit Übergabe der Mietsache vollständig an die Verpächterin zu leisten. Die Verpächterin darf sich für Forderungen aus diesem Vertrag, die sie gegen den Pächter während oder nach Beendigung des Pachtverhältnisses erlangt hat, aus der Kautions befriedigen. Der Pächter ist während der Vertragsdauer im Falle

einer berechtigten Inanspruchnahme zur unverzüglichen Aufstockung des jeweiligen, von der Kaution in Anspruch genommen Betrages verpflichtet.

Pachtvertrag
Mensa 2026

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Die noch zu beziffernde Betriebs- sowie Stromkostenvorauszahlung, die Nebenkostenvorauszahlung von 200,00 €, die Reinigungspauschale von 324,00 € sowie die Nutzungspauschale für die Sozialräume von 16,69 € sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden laufenden Monats, zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung der Umsatzpacht gemäß § 4 Abs. 2 hat durch den Pächter spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung an die Verpächterin zu erfolgen.

(3) Alle Zahlungen haben spesenfrei auf folgendes Bankkonto der Verpächterin zu erfolgen:

Stiftung Bauhaus Dessau
Commerzbank AG
DE31 8008 0000 0709 0067 00
COBADEFFXXX

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Kontogutschrift an.

(4) Bei verspäteter Zahlung ist die Verpächterin berechtigt, dem Pächter für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu berechnen.

(5) Zahlungen des Pächters ohne Zweckbestimmung kann die Verpächterin nach ihrer freien Wahl mit aus dem Pachtverhältnis fälligen Forderungen verrechnen.

§ 6 Abrechnung/ Umlage Betriebs- und sonstige Nebenkosten

(1) Der Umlagemaßstab für die Heiz- und Warmwasserkosten richtet sich nach den Vorschriften der Heizkostenverordnung. Das Verhältnis Grundkosten zu Verbrauchskosten beträgt 50 % / 50 %.

(2) Bei den weiteren verbrauchsabhängigen Betriebskosten soll die Abrechnung auf der Grundlage des erfassten tatsächlichen Verbrauches des Pächters/ der erfassten Verursachung erfolgen.

(3) Die übrigen Betriebs- oder Nebenkosten sollen nach dem Nutzflächenverhältnis bezogen auf eine Fläche von 109,49 qm (ohne Studioküche) umgelegt werden.

(4) Die Einzelheiten zum Umlagemaßstab ergeben sich aus der **Anlage 3**.

(5) Zu einer Änderung der Abrechnungszeiträume und Umlegungsmaßstäbe ist die Verpächterin nach billigem Ermessen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen befugt, wenn berechnete Interessen dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gebäudes/ der Wirtschaftseinheit erfordern.

(6) Sollten sich die Betriebskosten erhöhen, so ist die Verpächterin berechtigt, die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen durch eine Erklärung in Schriftform, welche den Grund erläutert, mit Wirkung zum übernächsten Monat nach deren Zugang angemessen anzupassen. Ermäßigen sich diese, steht dem Pächter ein entsprechendes Anpassungsrecht durch schriftliches Verlangen einer angemessenen Reduzierung zu.

(7) Werden monatliche Pauschalbeträge auf Nebenkosten entrichtet, so ist die Verpächterin zu deren Anpassung jederzeit berechtigt, wenn seit Vertragsabschluss Mehrbelastungen aufgetreten sind. Die Anpassung kann gegenüber dem Pächter unter rechnerischer Darlegung der Kostensteigerung durch Erklärung in Schriftform mit Wirkung zum übernächsten Monat nach deren Zugang vorgenommen werden.

(8) Über die Betriebskosten wird jährlich im Folgejahr abgerechnet. Im Falle des Auszugs des Pächters während der Abrechnungsperiode ist die Verpächterin berechtigt, die Kostenverteilung bei der nächstfälligen Abrechnung vorzunehmen. Soweit solche bestehen, richtet sich der Umlagemaßstab nach den gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten ist er von der Verpächterin nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(9) Die Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann die Verpächterin auf andere Heizstoffe umstellen oder an die Fernwärme anschließen lassen sowie Wärme-, Warmwasserzähler und Thermostate einbauen. Die Kalkulation erfolgt je m².

§ 7 Übergabe und Zustand der Pachtsache

(1) Der gegenwärtige Zustand des Pachtgegenstandes und dessen Grenzen in der Nutzung sind dem Pächter bekannt. Die Verpächterin leistet keine Gewähr dafür, dass die Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit des Pachtgegenstandes bei der Übernahme den technischen und behördlichen Anforderungen zur Ausübung des vertraglich vereinbarten Pachtzweckes entspricht. Der Pächter hat eventuelle behördliche Auflagen hierzu auf eigene Kosten zu erfüllen, sofern diese nicht bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand zur Folge haben.

(2) Dem Pächter ist bekannt, dass die Verpächterin keine Ersatzbeschaffungen leisten kann.

(3) Das mit dem Pachtvertrag zur Nutzung übergebene Inventar der Küche und der Mensa unterliegt der Obhutspflicht der Verpächterin. Der Zustand der Küchenausstattung wird gemäß dem noch zu erstellenden Übergabeprotokoll dokumentiert.

(4) Sollte der Pächter das vorhandene Inventar für entscheidende Funktionsveränderungen erweitern wollen, so kann er dies im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach schriftlicher Zustimmung der Verpächterin umsetzen. Die vom Pächter auf seine eigene Rechnung vorgenommenen Erweiterungen werden nicht zum Bestandteil des Pachtgegenstandes.

(5) Sollte die Übergabe der Pachtsache aus von der Verpächterin nicht zu vertretenden Gründen verspätet erfolgen, so stehen dem Pächter daraus keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzanspruch gegenüber der Verpächterin, zu. Die Beweislast trägt der Pächter.

§ 8 Allgemeine Nutzungsbedingungen der Pachtsache

(1) Der Pächter verpflichtet sich, die Voraussetzungen für seinen Gewerbebetrieb in der vertraglich vereinbarten Nutzungsart selbst auf eigene Kosten zu schaffen und während der Pachtzeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere für persönliche und betriebliche Anforderungen als Voraussetzung für die Erteilung und den Fortbestand von Konzessionen, gewerbeaufsichtlichen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen sowie die Erfüllung entsprechender Auflagen.

(2) Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität dürfen vom Pächter nur in einem Umfang in Anspruch genommen werden, der eine Überlastung der Stromversorgung der weiteren Räumlichkeiten im Prellerhaus ausschließt. Änderungen an der technischen Ausstattung der Küche durch die Installation, den Austausch oder die Ergänzung elektrischer Geräte mit einer Leistungsaufnahme von jeweils mehr als 3 kW bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Einen darüber hinausgehenden Strombedarf darf der Pächter ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin und auf eigene Kosten durch eine entsprechende Erweiterung der Zuleitungen decken.

(3) Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Pächter für sofortige Abschaltung seiner Geräte zu sorgen.

(4) Der Pächter ist insbesondere verpflichtet, die gesetzlichen Hygienevorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten. Dies betrifft sowohl den Saalbereich gelegenen Mensateil (Fußboden, Tische und Stühle u.a.) als auch die Küchen- und weite-

ren angemieteten Räume, nebst dazugehörigen Fettabscheider u.a. sowie die entsprechenden Wirtschafts- und Sozialräume. Ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 20 dar.

(5) Jede von der vertraglichen Zweckvereinbarung abweichende Änderung oder erhebliche Ausweitung der Art des Betriebes bzw. des Geschäftszweiges sowie eine Unterverpachtung oder sonstige teilweise bzw. vollständige Gebrauchsüberlassung der Pachtsache an Dritte sind ohne vorherige Zustimmung der Verpächterin untersagt. Dies gilt auch für einen Wechsel des Firmeninhabers oder der Rechtsform des Pächters, sofern dadurch Rechte der Verpächterin beeinträchtigt werden können.

§ 9 Besondere Nutzungsbedingungen der Pachtsache

(1) Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, den Pachtgegenstand in der Zeit von montags bis sonntags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Herstellung von Speisen und Getränken zu nutzen. Führungen der Pächterin finden parallel zum Mensabetrieb in der Mensa statt, eine separate Absprache dafür bedarf es nicht.

(2) Die Verpächterin stellt dem Pächter den Mensaraum sowie Terrasse zur Gewährung der unter § 9 Abs. 4 geregelten Essenversorgung montags bis samstags und zwischen April (jeweils ab Gründonnerstag) und 30. September auch sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausschließlich als Verzehrraum zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.

(3) Die Mensaausstattung wird entsprechend **Anlage 2** teilweise von der Verpächterin gestellt. Die Ausstattung der Terrasse (u.a. Bestuhlung, Beschirmung) übernimmt der Pächter auf seine Kosten. Letztere sowie die gesamte Mensaausstattung im sichtbaren Bereich, insbesondere Geschirr, Besteck, Tischauflagen und -schmuck etc. sind in Abstimmung mit der Verpächterin vorzunehmen. Jegliche Veränderung der optischen Angelegenheiten des Raumes oder des Mobiliars inkl. Geschirr etc. durch den Pächter bedarf in jedem Fall der Abstimmung und vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verpächterin.

(4) Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung des im Interessenbekundungsverfahren beschriebenen Versorgungsangebotes. Für den Verkauf anderweitiger Waren ist die Zustimmung der Verpächterin erforderlich.

(5) Dem Pächter wird vorbehaltlich der Zustimmung der Verpächterin die Möglichkeit eingeräumt, den Raum der Mensa außerhalb der o.g. Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des musealen Charakters in angemessenem Umfang für Eigen- bzw. Sonderveranstaltungen wie z.B. einer geschlossenen Gesellschaft zu nutzen. Eine entsprechende Absicht hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens aber mit einer Frist von

mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstag der Verpächterin unter Darlegung von Art, Umfang und Dauer zur Zustimmung schriftlich mitzuteilen. Ab Zugang der Mitteilung muss eine schriftliche Entscheidung seitens der Verpächterin spätestens innerhalb von sieben Werktagen erfolgen. Derartige Veranstaltungen sind immer so durchzuführen, dass sie dem Ansehen der Verpächterin als öffentliche Einrichtung nicht abträglich sind. Der Mietzins für eine Eigen- oder Sondernutzung für die Räumlichkeit der Mensa beträgt **300,00 €** brutto/ Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag. Die Nutzung beschränkt sich auf die Räumlichkeit der Mensa. Weitere Räume wie z.B. die Aula und Terrasse sind nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und entgeltlich nutzbar.

(6) Sollte der Pächter durch die Verpächterin, z.B. aufgrund von Durchführung von Veranstaltungen in der Mensa, gehindert werden, den Mensabetrieb an Werktagen anbieten zu können, gewährt die Verpächterin einen Ausfallbetrag in Höhe von 150,00 € brutto/ Tag, sofern der Pächter nicht für denselben Ausfallgrund einen Ausfallbetrag eines Dritten erhält (vgl. zdf@bauhaus).

(7) Der Pächter ist über die in § 4 Abs. 3 c) geregelte Unterhaltsreinigung durch Dritte verpflichtet, für die entsprechende Reinigung der Mensa als Verzehrraum Sorge zu tragen. Er hat dauerhaft sicherzustellen, dass der Mensaraum in einem ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Zustand gehalten wird. Sollte im Ausnahmefall die Reinigung vom Pächter selbst vorgenommen oder auch erforderlich werden, so sind die von der Verpächterin bestimmten Pflegehinweise für historische Räumlichkeiten und Inventar abzufordern und unbedingt zu beachten.

(8) Der Pächter stellt sicher, dass Personen, die sich zum Verzehr in der Mensa aufhalten, nach Beendigung der täglichen Öffnungszeit die Mensa verlassen, es sei denn, es handelt sich dabei um Mitarbeiter der Verpächterin. Personen, denen seitens der Verpächterin ein Verweilen im Bauhausgebäude und auf dem Grundstück ausdrücklich nicht gestattet wurde (Hausverbot), dürfen vom Pächter nicht mehr mit Speisen und Getränken versorgt werden. Dem Pächter werden diese Personen gesondert benannt.

§ 10 Unterverpachtung

(1) Dem Pächter steht kein Anspruch auf Unterverpachtung zu. Der Pächter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin berechtigt, den Gebrauch des Pachtgegenstandes einem Dritten zu überlassen.

(2) Im Falle einer ohne Zustimmung der Verpächterin erfolgten Gebrauchsüberlassung im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 haftet der Pächter für alle Handlungen oder Unterlassungen desjenigen, dem er den Gebrauch des Pachtgegenstandes überlassen hat.

(3) Für den Fall der Gebrauchsüberlassung nach § 10 Abs. 1 S. 1 tritt der Pächter schon jetzt die ihm gegenüber dem Dritten zustehenden Forderungen nebst Pfandrecht bis zur Höhe der vertraglichen Ansprüche der Verpächterin an diese sicherheitshalber ab.

Pachtvertrag
Mensa 2026

§ 11 Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungspflichten des Pächters

(1) Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Er hat diesen ordnungsgemäß zu reinigen und in dem nach seiner Ausstattung notwendigem Umfang so zu beheizen und zu belüften, dass Kondenswasserschäden wirksam unterbunden werden.

(2) Der Pächter ist stets zur pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der ihm gemäß § 1 dieses Vertrages überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und technischen Ausstattung verpflichtet. Er betreibt alle Geräte auf eigene Gefahr.

(3) Der Pächter gewährleistet den Erhalt der Funktionsfähigkeit der zum Pachtgegenstand gehörenden technischen Ausstattung auf eigene Rechnung. Die in diesem Zusammenhang während der Pachtzeit notwendigen Wartungen sind jeweils gegen gesonderten Nachweis turnusmäßig zu erbringen und zu dokumentieren. Diese sind auf Verlangen der Verpächterin unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Pächter trägt ferner die Kosten für die Durchführung evtl. erforderlicher Reparaturarbeiten sowie die Neuanschaffung an den von ihm genutzten technischen Einrichtungen im Falle eines Defektes oder einer Zerstörung, sofern kein schuldhaftes Verhalten der Verpächterin vorliegt. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung, Wartung und Reparatur des Fettabscheiders.

(5) Die Reinigung sämtlicher Fenster in den gepachteten Räumlichkeiten obliegt dem Pächter. Sie ist nach Bedarf, jedoch mindestens alle 4 Monate durchzuführen.

(6) Der Pächter hat im Pachtgegenstand mindestens 1 x im Jahr (bei Bedarf öfter) eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Schädlingsbekämpfung durch einen hierzu auf eigene Kosten beauftragte Fachfirma durchführen zu lassen und der Verpächterin unaufgefordert einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 12 Bauliche Änderungen und andere Maßnahmen

(1) Zu bauliche Änderungen gehören sämtliche Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz, so zum Beispiel auch Bohrlöcher und Wandanstriche - durch den Pächter, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen,

10
von
17

auch die Vergitterung der Fenster, die Herstellung und Veränderung von Feuerstellen und Veränderungen im Bereich der Fassade. Diese dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Verpächterin vorgenommen werden. Das Recht der Verpächterin, die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf Kosten des Pächters zu verlangen, wird durch die Zustimmung zur Durchführung einer baulichen Änderung nicht ausgeschlossen.

(2) Die Verpächterin darf Ausbesserungen, die zur Erhaltung der Pacht Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Pächters vornehmen.

§ 13 Werbeanlagen

(1) Der Pächter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin, hier zuständigkeitshalber vertreten durch die Leitung der Bauabteilung, berechtigt, Werbeanlagen jeglicher Art (Eigen- und Fremdwerbung) auf oder an dem Pachtgegenstand aufzustellen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Pächter auf eigene Kosten einzuholen. Der Pächter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm angebrachten Werbeanlagen entstehen. An der Baulichkeit dürfen keine Werbungen angebracht werden.

(2) Der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf eigene Kosten die Werbeanlagen und -einrichtungen zu entfernen.

§ 14 Haftung des Pächters, Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für sämtliche Beschädigungen am Pachtgegenstand und des Gebäudes/ der Wirtschaftseinheit sowie der dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen, welche durch ihn selbst, zu seinem Haushalt gehörende Personen, Arbeiter, Angestellte, Besucher, Kunden, Lieferanten sowie von ihm beauftragte Handwerker oder ähnliche Personen verursacht worden sind, soweit er diese zu vertreten hat. Der Pächter haftet ferner für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen. Durch die Benutzung auftretende Beschädigungen, die durch den Pächter oder/ und durch beauftragtes Personal entstehen, hat der Pächter auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Der Pächter haftet bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht insbesondere für Schäden, welche auf eine unsachgemäße Reinigung, Wartung und Nutzung der technischen Ausstattung, von Versorgungs- und die Abflussleitungen sowie Toiletten- und Heizungsanlagen

oder eine unzureichende Beheizung/ Belüftung der Pachträume zurückzuführen sind. Leitungsverstopfungen bis einschließlich Fettabscheider hat der Pächter jedenfalls auf eigene Kosten selbst zu beseitigen. Im Falle von Leitungsverstopfungen ist der Pächter berechtigt, eine Reparaturunternehmen zu beauftragen, soweit bei der Ausführung der Reparaturen durch den Pächter sichergestellt werden kann, dass ein Mitarbeiter der Verpächterin anwesend ist, um die Verursachung der Verstopfung festzustellen.

(3) Der Pächter trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines schuldhaften Verhaltens, sofern die Räume, Anlagen und Einrichtungen seiner Obhut unterliegen.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, ab Pachtvertragsbeginn

- eine der Höhe der Deckungssumme nach dem Wirtschaftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung,
- eine Feuerversicherung,
- Leitungs- und Abwasserschadenversicherung,
- Inventarversicherung,
- Versicherung für Schlüsselverlust

für die Dauer des Pachtvertragsverhältnisses abzuschließen.

Eine Kopie der Versicherungsscheine ist der Verpächterin spätestens bei Übergabe des Mietobjektes auszuhändigen. Auf Verlangen ist der Verpächterin auch während des Mietverhältnisses Auskunft über den Fortbestand der Versicherungen sowie deren Umfang zu erteilen.

(5) Schäden am und im Bauhaus und in den Pachträumen sind der Verpächterin oder deren Beauftragte sofort anzuzeigen. Für die verspätete Anzeige verursachter Schäden haftet der Pächter.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Pächter berechtigt und zugleich verpflichtet, alle zur Behebung eines Mangels des Pachtobjektes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpächterin zu treffen. Beruht dieser Umstand auf ein schuldhaftes Verhalten des Pächters, so ist er zur Tragung der Kosten verpflichtet.

(7) Die Verkehrssicherungspflicht für die Außenanlagen (Reinigung der Gehwege, Schneeräumen usw.), welche den Zugang zum Pachtgegenstand sowie zur Mensa gewähren, obliegt grundsätzlich der Verpächterin. Ausgenommen hiervon sind alle gesetzlichen und konfessionellen Feiertage, an denen das Bauhausgebäude geschlossen ist (z.B. Weihnachten). An solchen Tagen trifft den Pächter bei entsprechendem, von der Verpächterin genehmigtem Sondernutzungsbedarf eine Alleinverpflichtung, wenn die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes zum Betrieb von ihm geöffnet sind. Der Pächter ist verpflichtet, den Betrieb an solchen Tagen rechtzeitig (i.d.R. eine Woche vorher) gegenüber der Verpächterin schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Verkehrssicherungspflicht für den Pachtgegenstand sowie den Mensaraum trifft für den Zeitraum der Essenversorgung den Pächter. Für den Fall der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht stellt der Pächter die Verpächterin von eventuellen Ansprüchen geschädigter Dritter im Innenverhältnis frei.

Pachtvertrag
Mensa 2026

§ 15 Haftung der Verpächterin

(1) Schadenersatzansprüche des Pächters wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel am Pachtgegenstand sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verpächterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Auch im Übrigen haftet die Verpächterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich des Verhaltens ihrer Vertreter oder Erfüllungshelfen. Hiervon bleiben Erfüllungsansprüche des Pächters sowie sein gesetzliches Recht zur fristlosen Kündigung unberührt.

(2) Der Pächterin ist bekannt, dass sich das Pachtobjekt in einem Weltkulturerbe aus dem Jahr 1926 befindet. Gemäß den denkmalrechtlichen Bestimmungen ist das Gebäude entsprechend den damals geltenden baurecht- und bauaufsichtlichen Bestimmungen rekonstruiert und erhalten worden. Dies bedeutet, dass insbesondere Umwehungen, Brüstungen - auch die der Terrasse - Handläufe und Geländer in den Treppenhäusern sowie Auf- und Abgängen bezüglich ihrer Ausführung, Beschaffenheit und Höhe nicht den heutigen Bestimmungen entsprechen. Der Pächter anerkennt diesen Zustand und stellt die Verpächterin in diesem Zusammenhang von etwaigen Schäden frei. Dies gilt auch für Wegeunfälle von und zur Arbeit des beschäftigten Personals.

(3) Die Verpächterin haftet durch den Selbstversicherungsschutz des Landes für durch Wasser-, Feuer- und Frostschäden entstandenen Schaden am verpachteten Gegenstand sowie einer zusätzlichen Feuerversicherung. Die vom Pächter eingebrachten Sachen oder Geräte sind von der Versicherung nicht erfasst. Der Pächter versichert diese Risiken ggf. auf eigene Kosten.

(4) Die Verpächterin übernimmt keine Haftung für Schäden des Pächters, die durch Wasser-, Heizungs- oder Stromausfall entstehen, sofern sie diese nicht nach Maßgabe von Abs. 1 zu vertreten hat.

§ 16 Küchen- und Bedienpersonal

(1) Das Küchen- und Bedienungspersonal ist beim Pächter arbeitsvertraglich beschäftigt. Er ist dafür verantwortlich, dass die für diese Arbeitsverhältnisse geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarife usw. eingehalten werden.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin für alle Personen, die gewerbsmäßig in der Mensa/ Küche beschäftigt werden sollen bzw. tätig sind, eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vorzulegen. Sie darf am 1. Arbeitstag nicht älter als 3 Monate sein. Gemäß § 77 Abs. 2 IfSG gilt die Bescheinigung nach den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG. Die Kosten für die Bescheinigung sind vom Pächter zu tragen.

§ 17 Sicherheitsleistung, Pfandrecht

Der Pächter erklärt, dass die beim Einzug in die Pachträume eingebrachten Gegenstände seinem freien Eigenbesitz (z.B. Leasinggegenstände) bzw. Eigentum stehen und nicht ge- oder verpfändet sind.

§ 18 Betreten der Pachträume

(1) Die Verpächterin oder ein von ihr Beauftragter ist jederzeit berechtigt, sich über den Zustand der verpachteten Räume zu unterrichten sowie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch Augenscheinnahme zu überzeugen und sich hierbei von Sachverständigen oder Zeugen begleiten zu lassen. Werden Mängel, die hierbei festgestellt werden, vom Pächter binnen 3 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, so ist die Verpächterin berechtigt, die Mängel auf Rechnung des Pächters beseitigen zu lassen.

(2) Der Pächter sorgt für die Verschlussicherheit der von ihm gepachteten Räume sowie im Rahmen des Vertrages genutzten Räume und des Hauseingangsbereiches Ateliergebäude bei entsprechender Eigen- oder Sondernutzung.

(3) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit von Berechtigten betreten werden können.

§ 19 Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Pächter darf gegenüber den Zahlungsansprüchen der Verpächterin gemäß § 4 dieses Vertrages mit eigenen Ansprüchen weder die Aufrechnung erklären, das Zurückbehaltungsrecht ausüben noch die Pacht mindern. Ausgenommen hiervon sind dessen Forderungen wegen Schadenersatz aus Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels an der Pachtsache, welche die Verpächterin wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat sowie bereits unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Pachtvertragsforderungen.

(2) Die Minderung, Rufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Pächter die anspruchsbegründenden Umstände der Verpächterin unverzüglich schriftlich angezeigt und seine Absicht zur Ausübung eines der vorbenannten Rechte mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Pacht schriftlich angekündigt hat.

(3) Die Verpächterin hat unabhängig von § 19 Abs. 2 einen Aufrechnungsanspruch mit Forderungen des Pächters für Versorgungsleistungen und in Rückstand geratener Pachtzahlungen.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Pachtverhältnis kann von jedem Teil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist - für die Verpächterin insbesondere dann gegeben, wenn

- a) dem Pächter die Erlaubnis zum Führen des Mensaküchenbetriebes versagt oder wieder entzogen wird;
- b) der Pächter von dem Pachtobjekt ganz oder teilweise vertragswidrig Gebrauch macht (z.B. unbefugte Überlassung an Dritte, Vornahme von Veränderungen am Pachtobjekt ohne Zustimmung der Verpächterin);
- c) der Pächter seine Betriebspflicht verletzt oder es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten oder Qualitätsmängeln in der Essenversorgung kommt;
- d) wenn der Ruf und das Ansehen der Verpächterin durch ein Verschulden des Pächters oder seiner Erfüllungsgehilfen erheblich oder nachhaltig gefährdet wird;
- e) bei wiederholtem ungebührlichem Verhalten des Pächters oder seines Personals gegen die Verpächterin oder gegen Mensabesuchenden;
- f) der Pächter wegen eines Tatbestandes rechtskräftig verurteilt worden ist, der unmittelbaren Einfluss auf dessen persönliche Integrität, Eignung und Zuverlässigkeit zum Betreiben der Essenversorgung in den Räumlichkeiten des Pächters hat;
- g) Zahlungsverzug mit der Umsatzpacht pro Quartal oder mit den gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages geschuldeten Vorauszahlungen und Pauschalen in voller Höhe beziehungsweise um mehr als die Hälfte davon länger als einen Monat.

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Verpächterin wegen eines von dem Pächter zu vertretenden wichtigen Grundes haftet dieser für alle der Verpächterin dadurch entstehenden Schäden, insbesondere Bereitstellungskosten für eine Ersatzessenversorgung sowie den Ausfall der Umsatzpacht sowie Betriebs- und Nebenkostenzahlungen für den Zeitraum bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung.

§ 21 Rückgabe der Pachtsache

(1) Der Pächter gibt am Ende des Pachtverhältnisses die ihm überlassenen Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der vertraglich eventuell geschuldeten Schönheitsreparaturen besenrein und - mit Ausnahme der Inventarobjekte der Verpächterin - im geräumten Zustand zurück. Die Inventarobjekte und Räumlichkeiten sind in einem Zustand zu übergeben, der einer normalen Abnutzung entsprechen muss.

(2) Der Pächter kann von ihm vorgenommene Einbauten, Erweiterungs- oder Umbauten auf seine Kosten entfernen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Der Pächter kann stattdessen mit schriftlicher Zustimmung, die der Verpächter erteilt, die von ihm vorgenommenen Einbauten, Erweiterungs- oder Umbauten im Pachtobjekt belassen; sie fallen dann dem Verpächter entschädigungslos zu.

(4) Der Pächter hat der Verpächterin sämtliche Schlüssel auszuhändigen, die er zu Beginn des Pachtverhältnisses von ihr erhalten hat, und zwar auch solche, die er ggfs. während der Vertragslaufzeit hat anfertigen lassen. Hat er Schlüssel verloren, ist die Verpächterin berechtigt, die betreffenden Schlösser, erforderlichenfalls die Schließanlage, nebst Schlüssel auf Kosten des Pächters ändern oder ersetzen zu lassen, es sei denn, der Pächter kann die Benutzung des Schlüssels durch einen Unbefugten sicher ausschließen. Die Schließordnung (**Anlage 4**) der Verpächterin findet Anwendung wie auch die Hausordnung (**Anlage 5**).

(5) Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses durch eine widerspruchslose Fortsetzung des Gebrauches seitens des Pächters über den Beendigungszeitpunkt hinaus wird zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Holt der Pächter nach seinem Auszug zurückgelassene Gegenstände trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht innerhalb von 4 Wochen ab, kann die Verpächterin über diese frei verfügen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

(3) Sind oder werden Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so gilt die Vereinbarung im Übrigen unverändert fort. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist dann durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem bei heutiger Vereinbarungsunterzeichnung erstrebten wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt.

Pachtvertrag
Mensa 2026

Anlagen

Anlage 1 – Grundriss
Anlage 2 – Inventarliste
Anlage 3 – Schließordnung
Anlage 4 – Hausordnung

Dessau-Roßlau, den

Dessau-Roßlau, den

Verpächterin

Pächter

Bauhaus Dessau

Interessenbekundung zum Betrieb der Mensa der Stiftung Bauhaus Dessau

1. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung Bauhaus Dessau beabsichtigt, den Betrieb ihrer Mensa am Standort Gropiusallee 38, 06846 Dessau-Roßlau zu verpachten.

Der Beginn der Verpachtung und die Aufnahme des Mensabetriebs sind zum 01.12.2026 vorgesehen.

Mit diesem Verfahren soll interessierten gastronomischen Unternehmen, Betrieben und Personen die Möglichkeit gegeben werden, ein Konzept für den zukünftigen Betrieb der Mensa einzureichen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren. Es handelt sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Vergaberechts.

Die Stiftung beabsichtigt, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl unter den eingegangenen Konzepten zu treffen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages besteht durch die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren nicht.

Die für den Betrieb vorgesehene Pacht ist für alle Interessenten einheitlich festgelegt und nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der nachfolgend dargestellten inhaltlichen Kriterien.

In den nachfolgenden Abschnitten sind die jeweils geforderten Angaben durch den Interessenten zu machen. Für die Angaben steht im Formular nur begrenzter Platz zur Verfügung. Sollte dieser für eine vollständige Darstellung nicht ausreichen, sind die Angaben in einer separaten Anlage zu ergänzen. Die jeweilige Anlage ist eindeutig dem betreffenden Abschnitt des Formulars zuzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Stiftung Bauhaus Dessau behält sich vor, fehlende oder unvollständige Angaben oder Anlagen nachzufordern und bei Bedarf Rückfragen zu stellen. Ein Anspruch der Teilnehmer auf die nachträgliche Einreichung oder Vervollständigung von Unterlagen besteht nicht.

2. Angaben zum Interessenten

2.1 Allgemeine Angaben

Name/Firma:

.....

Rechtsform:

.....

Anschrift:

.....

Ansprechpartner/in:

.....

Telefon:

.....

E-Mail:

.....

Internetseite:

.....

2.2 Kurzvorstellung

Bitte stellen Sie Ihr Unternehmen bzw. Ihren Betrieb kurz vor.

Dabei können insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

- bisherige gastronomische Tätigkeiten,
- Erfahrungen im Betrieb von Mensen, Kantinen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- bestehende gastronomische Standorte,
- besondere fachliche Schwerpunkte.

Angaben:

.....

.....

.....

3. Betriebskonzept

Bitte beschreiben Sie, wie Sie den Betrieb der Mensa organisatorisch und gastronomisch gestalten möchten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte darzustellen:

3.1 Öffnungs- und Betriebszeiten

Geplante Öffnungstage:

.....

Stiftung

Bauhaus

–

2

von

9

Geplante Öffnungszeiten:

.....

Geplante Zeiten der Mittagsversorgung:

.....

Stiftung

Bauhaus

–

3.2 Organisation des Betriebs

Bitte beschreiben Sie den vorgesehenen Betriebsablauf einschließlich Einkauf, Vorbereitung, Zubereitung, Ausgabe und ggf. Reinigung.

.....

.....

.....

3.3 Personal

Bitte stellen Sie den vorgesehenen Personaleinsatz dar.

- Anzahl der vorgesehenen Beschäftigten:
- vorgesehene Funktionen:
- vorgesehener Personaleinsatz während der Öffnungszeiten:
- ggf. Einsatz von Auszubildenden oder Praktikantinnen und Praktikanten:

.....

.....

3.4 Ergänzende Angebote

Bitte stellen Sie dar, ob neben der Mittagsversorgung weitere Angebote vorgesehen sind, z. B.:

- Frühstück,
- Snacks,
- Getränke,
- Kaffee-/Kuchenangebot,
- Catering,
- Angebote für Veranstaltungen,
- weitere gastronomische Angebote.

.....

.....

4. Bewertungskriterien

3

von

9

Die eingereichten Konzepte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

Stiftung

Nr. Bewertungskriterium

Gewichtung

Bauhaus

1 Frische Zubereitung vor Ort und Qualität des Speisenangebots **50 %**

–

2 Ökosoziale Verantwortung **35 %**

3 Regionale Beschaffung **15 %**

Gesamt 100 %

Die Unterkriterien innerhalb der jeweiligen Hauptkriterien werden entsprechend der nachfolgenden Gewichtung berücksichtigt.

5. Frische Zubereitung vor Ort und Qualität des Speisenangebots – 40 %

5.1 Frischzubereitung vor Ort – 20 %

Die Speisen sind grundsätzlich vor Ort frisch zuzubereiten. Die Verwendung frischer Grundzutaten ist ausdrücklich erwünscht.

Der Einsatz von Convenience-Produkten oder vorgefertigten Speisen soll auf ein für die Zubereitung erforderliches Maß beschränkt werden.

Bitte beschreiben Sie insbesondere:

- welche Speisen und Komponenten regelmäßig vor Ort frisch zubereitet werden,
- welche frischen Grundzutaten eingesetzt werden,
- welche Zubereitungs- und Produktionsschritte vor Ort erfolgen,
- welche Convenience-Produkte bzw. vorgefertigten Komponenten ggf. eingesetzt werden,
- wie eine gleichbleibende Qualität der Speisen sichergestellt wird.

Konzept / Angaben:

.....

.....

.....

.....

5.2 Qualitätsstandards beim Einkauf – 10 %

Bitte beschreiben Sie Ihre Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Lebensmittel und die Beschaffung.

4

von

9

Dabei können insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Qualität und Frische der Lebensmittel,
- Auswahl der Lieferanten,
- Anforderungen an Produkte und Lieferanten,
- Herkunft und Produktionsbedingungen,
- Bio- bzw. vergleichbare Qualitätsstandards,
- Umgang mit saisonalen Produkten.

Stiftung

Bauhaus

–

Konzept / Angaben:

.....

.....

.....

5.3 Vielfalt, Saisonalität und Qualität des Speisenangebots – 20 %

Bitte beschreiben Sie das vorgesehene Speisenangebot.

Darzustellen sind insbesondere:

- Vielfalt des Angebots,
- wechselnde Gerichte,
- saisonale wechselndes Angebot,
- vegetarische und vegane Angebote,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Ernährungsbedürfnisse,
- Ausgewogenheit des Angebots,
- ggf. besondere Angebote.

Bitte fügen Sie dem Konzept nach Möglichkeit einen beispielhaften Wochen-Speiseplan bei.

Konzept / Angaben:

.....

.....

.....

Anlage: Beispielhafter Wochen-Speiseplan

☐ beigelegt

6. Ökosoziale Verantwortung

Stiftung

Gewichtung: 35 %

Bauhaus

Von den Interessenten wird ein umfassendes Konzept zur ökologischen und sozialen Verantwortung des Mensabetriebs erwartet.

~

6.1 Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelabfällen

Gewichtung: 10 %

Bitte beschreiben Sie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

Gehen Sie insbesondere auf folgende Aspekte ein:

- bedarfsgerechte Mengenplanung,
- Messung und Dokumentation von Lebensmittelabfällen,
- Verwendung bzw. Weiterverarbeitung von Restmengen,
- Umgang mit überschüssigen Speisen,
- ggf. Weitergabe überschüssiger Lebensmittel.

Konzept:

.....
.....
.....

6.2 Klimafreundliche Beschaffung und Logistik

Gewichtung: 10 %

Bitte beschreiben Sie Maßnahmen zur Reduzierung der Umwelt- und Klimabelastung im Bereich Beschaffung und Logistik.

Beispielsweise:

- Auswahl geeigneter Lieferanten,
- Bündelung von Lieferungen,
- Vermeidung unnötiger Transportwege,
- Mehrwegkonzepte,
- Vermeidung von Einwegverpackungen,
- ressourcenschonende Betriebsabläufe.

Konzept:

.....

6

von

9

6.3 Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten

Gewichtung: 7,5 %

Bitte beschreiben Sie, wie die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten sichergestellt wird.

Bitte gehen Sie insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Einarbeitung neuer Beschäftigter,
- fachliche Weiterbildungen.

Konzept:

.....

.....

6.4 Vielfalt und Chancengleichheit

Gewichtung: 7,5 %

Bitte beschreiben Sie Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit innerhalb des Betriebs.

Dabei können insbesondere berücksichtigt werden:

- diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen,
- Gleichbehandlung,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Teilhabe und Integration,
- Umgang mit unterschiedlichen kulturellen und persönlichen Hintergründen.

Konzept:

.....

.....

7. Regionale Beschaffung - Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und Produzenten

Gewichtung: 15 %

Stiftung

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verwendung regionaler Lebensmittel.

Bauhaus

Bitte stellen Sie dar:

- mit welchen regionalen Produzenten und Lieferanten bereits zusammengearbeitet wird bzw. künftig zusammengearbeitet werden soll,
- welche Produktgruppen regional bezogen werden sollen,
- nach welchen Kriterien Lieferanten ausgewählt werden,
- welchen Stellenwert regionale Beschaffung in Ihrem Gesamtkonzept einnimmt.

Bereits bestehende Kooperationen können konkret benannt werden.

Konzept:

.....

.....

.....

8. Feststehende Pacht

Die Pacht für die Mensa wird von der Stiftung Bauhaus Dessau festgelegt (siehe Anlage 5 Pachtvertragsentwurf) und ist nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Interessenten haben daher hierzu kein eigenes Angebot abzugeben.

Die konkreten Konditionen ergeben sich aus dem den Interessenten zur Verfügung gestellten Entwurf des Pachtvertrages.

9. Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- ☐ ausgefülltes Formular zur Interessenbekundung
- ☐ Nachweis über die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Person
- ☐ Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung
- ☐ Eigenerklärung, dass die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden können
- ☐ Eigenerklärung, dass die gesetzlichen Anforderungen an einen Lebensmittelbetrieb eingehalten werden

8

von

9

- ☐ Betriebskonzept inkl. Konzept zur ökosozialen Verantwortung und regionalen sowie saisonalen Beschaffung
- ☐ Angaben zur Frischzubereitung und Qualität des Speisenangebots
- ☐ beispielhafter Wochen-Speiseplan
- ☐ ggf. Referenzen
- ☐ Handelsregister-/ Gewerbeanmeldung
- ☐ ggf. weitere aussagekräftige Unterlagen

Stiftung
Bauhaus
–

10. Erklärung des Interessenten

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass die vorstehenden Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir/uns ist bekannt, dass die Stiftung Bauhaus Dessau die eingereichten Konzepte anhand der in diesem Formular dargestellten Kriterien bewertet.

Mir/uns ist ferner bekannt, dass die Pacht festgelegt ist und nicht Gegenstand der Bewertung ist.

Aus der Abgabe einer Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages.

Ort, Datum:

.....

Name/Funktion:

.....

Unterschrift:

.....

Bauhaus Dessau

Bewertungsmatrix der Jury

für das Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb der Mensa der
Stiftung Bauhaus Dessau

1. Bewertungsmethode

Die Jury bewertet jedes Unterkriterium auf einer Skala von **0 bis 5 Punkten**.

Punkte Beschreibung

0	Das Kriterium wird nicht behandelt oder es liegen keine verwertbaren Angaben vor.
1	Das Kriterium wird nur in sehr geringem Umfang erfüllt. Die Angaben bleiben weitgehend unkonkret.
2	Das Kriterium wird in geringem Umfang erfüllt. Es bestehen deutliche Lücken oder Schwächen.
3	Das Kriterium wird solide und nachvollziehbar erfüllt. Die Anforderungen werden im Wesentlichen erfüllt.
4	Das Kriterium wird gut erfüllt. Das Konzept ist konkret, schlüssig und überdurchschnittlich ausgearbeitet.
5	Das Kriterium wird in besonderem Maße erfüllt. Das Konzept ist sehr konkret, schlüssig und zeigt eine besonders überzeugende Umsetzung.

Die gewichteten Punkte werden nach folgender Formel ermittelt:

erreichte Punkte ÷ 5 × Gewichtung des Unterkriteriums

Beispiel:

Bei einer Bewertung mit 4 Punkten und einer Gewichtung von 10 %:

$4 \div 5 \times 10 = 8$ Punkte

Maximal können **100 Bewertungspunkte** erreicht werden.

2. Jury-Bewertungsbogen

2.1 Frische Zubereitung vor Ort und Qualität des Speisenangebots – 40 %

Frischzubereitung vor Ort – 20 %

Worauf soll die Jury achten?

- Umfang der tatsächlichen Frischzubereitung vor Ort

1

von

5

- Verwendung frischer Grundzutaten
- nachvollziehbarer Produktions- und Zubereitungsprozess
- schlüssiger Umgang mit Convenience-Produkten
- Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität

Stiftung
Bauhaus
–

Bewertung:

- ☐ 0 Punkte
☐ 1 Punkt
☐ 2 Punkte
☐ 3 Punkte
☐ 4 Punkte
☐ 5 Punkte

Gewichtete Punkte: / 20

Begründung:

.....

Qualitätsstandards beim Einkauf – 10 %

Worauf soll die Jury achten?

- nachvollziehbare Qualitätsanforderungen
- Auswahl geeigneter Lieferanten
- Qualität und Frische der Produkte
- nachvollziehbare Beschaffungsstandards
- Berücksichtigung von Produktionsbedingungen

Bewertung:

- ☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 10

Begründung:

.....

Vielfalt und Qualität des Speisenangebots – 10 %

Worauf soll die Jury achten?

- Vielfalt und Abwechslungsreichtum
- Qualität des Angebots
- vegetarische/vegane Optionen

2
von
5

- ausgewogene Gestaltung
- Berücksichtigung unterschiedlicher Ernährungsbedürfnisse
- Qualität des vorgelegten Speiseplans

Stiftung
Bauhaus
–

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 10

Begründung:

.....

Zwischensumme Kriterium 1:

..... / 40 Punkte

2.2 Ökosoziale Verantwortung – 35 %

Vermeidung und Reduzierung von Lebensmittelabfällen – 10 %

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 10

Begründung:

.....

Klimafreundliche Beschaffung und Logistik – 10 %

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 10

Begründung:

.....

Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten – 7,5 %

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 7,5

Begründung:

.....

Vielfalt und Chancengleichheit – 7,5 %

3
von
5

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 7,5

Begründung:

.....

Zwischensumme Kriterium 2:

..... / 35 Punkte

2.3 Regionale und saisonale Beschaffung – 25 %

Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und Produzenten – 15 %

Worauf soll die Jury achten?

- konkrete regionale Lieferanten/Produzenten
- Umfang der regionalen Beschaffung
- nachvollziehbare Auswahlkriterien
- bestehende bzw. realistisch geplante Kooperationen
- Verankerung regionaler Beschaffung im Gesamtkonzept

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 15

Begründung:

.....

Saisonal wechselndes Angebot – 10 %

Worauf soll die Jury achten?

- nachvollziehbare Berücksichtigung saisonaler Lebensmittel
- tatsächliche Anpassung des Angebots an die Saison
- Qualität und Plausibilität des saisonalen Beispiels
- Verankerung der Saisonalität im Gesamtkonzept

Bewertung:

☐ 0 ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5

Gewichtete Punkte: / 10

Begründung:

Stiftung

Bauhaus

–

4

von

5

.....
Zwischensumme Kriterium 3:
..... / 25 Punkte

Stiftung
Bauhaus
-

2.4. Gesamtergebnis der Jury

Bewertungskriterium	Gewichtung	Erreichte Punkte
Frische Zubereitung vor Ort und Qualität des Speisenangebots	40 %	
Ökosoziale Verantwortung	35 %	
Regionale und saisonale Beschaffung	25 %	
Gesamt	100 %	/ 100

2.5 Gesamteinschätzung

Bitte begründen Sie die Gesamteinschätzung des eingereichten Konzepts.

.....
.....
.....
.....

Name Jury-Mitglied:

.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....